

Begründung

zum Entwurf des Bebauungsplanes **Nr. 22 "Wuppermannstraße"** der Stadt Ennepetal gem. § 9 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341)

1. Allgemeines:

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Da großer Bedarf an Baugelände besteht, soll das Gelände entsprechend der angeführten Darstellung nunmehr der Bebauung zugeführt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

2. Lage des Plangebietes:

Das zur Bebauung vorgesehene Gelände liegt nördlich der Bebauung an der Wuppermannstraße und südlich der Hembecker Talstraße. Es handelt sich um eine relativ ebene Fläche.

3. Einwohnerdichte:

Die vorgeschlagene Bebauung sieht für das 1,75 ha große Gelände 35 Reiheneigenheime in zweigeschossiger Bauweise vor. Bei einem Index von 3,7 Personen je WE ergibt sich bei ca. 35 WE eine Besiedlungsdichte von ca. $\frac{130 \text{ WE}}{1,75 \text{ ha}} = \text{rd. } 75 \text{ E/ha}$ Gesamtbaufläche.

4. Erschließung:

Die innere Erschließung wird durch drei von der Wuppermannstraße abzweigende Wohnstraßen mit Parkstreifen sichergestellt. Sie sollen verkehrrechtlich als Nebenstraßen mit Einbahnverkehr genutzt werden.

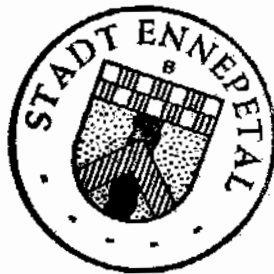
5. Versorgungsanlagen:

Die Trinkwasser-, Strom- und Gasversorgung werden an die öffentlichen Versorgungsnetze angeschlossen. Für die Abwässerbeseitigung ist ein Mischsystem geplant, das an den vorhandenen Kanal in der Wuppermannstraße und Hembecker Talstraße angeschlossen werden soll.

6. Erschließungskosten: Für die Erschließung des Plangebietes werden Kosten in Höhe von ca. 300.000,-- DM entstehen.
7. Bodenordnung: Bodenordnende Maßnahmen nach dem IV. und V. Teil des Bundesbaugesetzes sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Diese Begründung hat in der Zeit vom 29. Juli - 29. August 1969 mit dem Bebauungsplan Nr. 22 "Wuppermannstr." offengelegen.

Ennepetal, 4. September 1969



Der Stadtdirektor:
Im Auftrage

Reinke

Reinke
Stadtdirektor z.A.